Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Ankunftszentrum und Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen

- Abläufe von der Meldung als Asylsuchende*r bis zur Zuweisung innerhalb Hessens -

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Übersicht

1. **Das Ankunftszentrum:**
   →Tag 1-5 nach Ankunft
2. **Die Erstaufnahmeeinrichtung:**
   →Einrichtung, Lebensbedingungen, Sozialleistungen, Wohnpflicht, Residenzpflicht
3. **Transfer:**
   → Zuweisung, Wohnsitzauflage, Umverteilungsmöglichkeiten

Anhänge:

→Zuständigkeitstabellen, Übersicht Papiere je nach Bearbeitungsstand

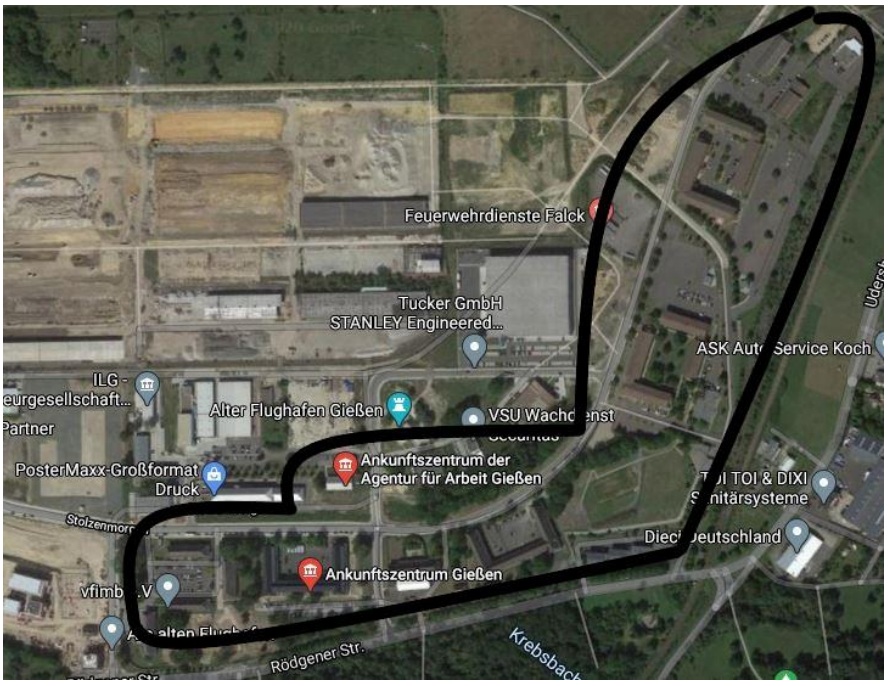

Übersicht

1. Das Ankunftszentrum

1. **Allgemeines**
2. **Woher kommen die Asylsuchenden?**
3. **Zugang zum Ankunftszentrum?**
4. **Abläufe:**
   1. Tag 1: Registrierung und Verteilung
   2. Tag 2: Rückkehrberatung und Asylverfahrensberatung
   3. Tag 3: Asylantragstellung
   4. ab Tag 3: Anhörung zu den Fluchtgründen und Verlegung innerhalb der EAE

1. Das Ankunftszentrum

1. Das Ankunftszentrum
1.1 Allgemeines

- Betrieben von Bamf und RP Gießen
- Anlaufstelle für alle Personen, die in Hessen um Asyl nachsuchen wollen und verpflichtet sind, dies persönlich zu tun

→ i.d.R. auch Wohnpflicht in der EAE

- Bündelt Registrierung durch Land Hessen und Bamf, Identitätsprüfung, ärztliche Untersuchung, Asylantrag, Anhörung
(i.d.R. innerhalb von 5 Tagen)

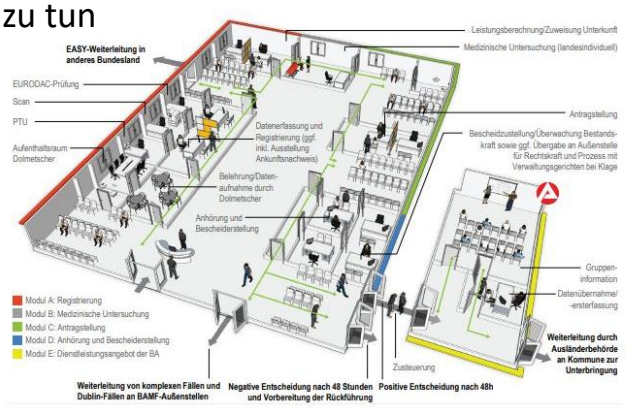

1. Das Ankunftszentrum
1.1 Woher kommen die Asylsuchenden?

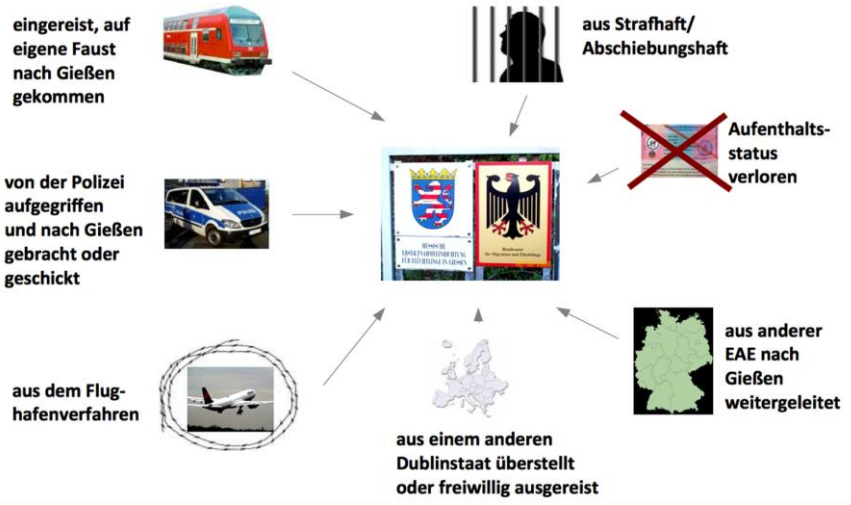

1. Das Ankunftszentrum
1.3 Zugang

Mo-Fr zu den üblichen Geschäftszeiten

- Adresse: Rödgener Straße 59-61, Haus 7
- Zugang zur Meldung als neuangekommene*r Asylsuchende*r, außerdem für Termine beim Bamf (ED-Behandlung, Anhörung, etc.)
- Ebenfalls hier: persönliche Folgeantragstellung (Mo-Fr 8-11h)

Abends und am Wochenende für Neuankommende:

- „Nachteingang“ in Gebäude 12 der EAE

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 1 – Registrierung und Verteilung

- **Registrierung als Asylsuchende*r**, Ausstellung eines Laufzettels, Aufnahme der Personaldaten und Speicherung/Abgleich im AZR, Pass- und Bargeldabnahme (Pass: §15 AsylG, Geld: §7 AsylbLG, Freibetrag 200€ p.P), PTU der Dokumente (physikalisch-technische Untersuchung)
- **Erkennungsdienstliche Behandlung**: Foto und Fingerabdruck, Abgleich über das BKA mit nat. Datenbanken, Eurodac und VIS
- **EASY-Verteilung**: ca. 50% Verteilung auf andere Bundesländer, 50% Verbleib in Hessen / Ausstellung Ankunftsnachweis

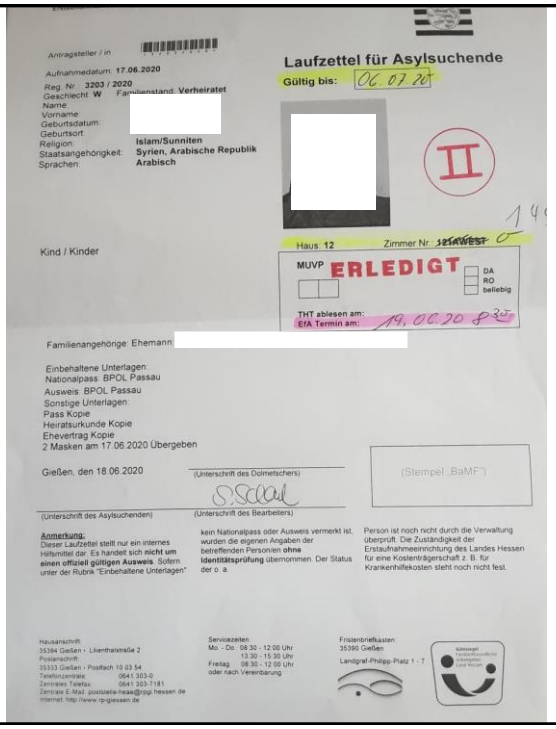

Laufzettel für Asylsuchende

Gültig bis: 06.07.20

Aufnahmedatum: 17.06.2020
Reg. Nr.: 3203 / 2020
Geschlecht: W
Familienstand: Verheiratet
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Religion: Islam/Sunniten
Staatsangehörigkeit: Syrien, Arabische Republik
Sprachen: Arabisch

II

Kind / Kinder

Haus: 12 Zimmer Nr.:

MUVP ERLEDIGT

DA
RO
beliebig

THT ablesen am:
EfA Termin am: 19.06.20

Familienangehörige: Ehemann

Einbehaltene Unterlagen:
Nationalpass: BPOL Passau
Ausweis: BPOL Passau
Sonstige Unterlagen:
Pass Kopie
Heiratsurkunde Kopie
Ehevertrag Kopie
2 Masken am 17.06.2020 Übergeben

Gießen, den 18.06.2020

(Unterschrift des Dolmetschers)

(Stempel „BaMF")

(Unterschrift des Asylsuchenden)

(Unterschrift des Bearbeiters)

Anmerkung:
Dieser Laufzettel stellt nur ein internes Hilfsmittel dar. Es handelt sich **nicht um einen offiziell gültigen Ausweis**. Sofern unter der Rubrik "Einbehaltene Unterlagen"

kein Nationalpass oder Ausweis vermerkt ist, wurden die eigenen Angaben der betreffenden Personen **ohne Identitätsprüfung** übernommen. Der Status der o. a.

Person ist noch nicht durch die Verwaltung überprüft. Die Zuständigkeit der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen für eine Kostenträgerschaft z. B. für Krankenhilfekosten steht noch nicht fest.

Hausanschrift:
35394 Gießen - Lilienthalstraße 2
Postanschrift:
35333 Gießen - Postfach 10 03 54
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-7181
Zentrale E-Mail: poststelle-hea@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 1 – Laufzettel für Asylsuchende

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 1 - EASY-Verteilung auf andere Bundesländer

- §55 Abs. 1 Satz 2 AsylG: kein Recht auf Wahl des Unterbringungsorts!
- §45 AsylG: bundesweite Verteilung bei Meldung als Asylsuchende*r
- §46 AsylG: Kriterien für **E**rstverteilung-**Asy**l = EASY
  1. Quote („Königsteiner Schlüssel“)
  2. HKL-Zuständigkeiten der Außenstellen
  3. Freie Plätze in EAEs
  4. Gemeinsame Verteilung gemeinsam eingereister (Kern-) Familien
  5. Ausnahmen gemäß „Hamburger Katalog“ möglich (vgl. ANA-AZR 1-2013)

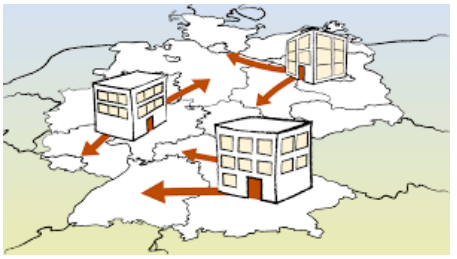

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 1 - EASY-Verteilung auf andere Bundesländer

- **Beteiligte Behörden:**
  - Bamf (allg. Regelung des Verfahrens und HKL-Zuständigkeit)
  - RP Darmstadt (Aufsicht Hessen, „EASY-Beauftragte“)
  - Ankunftszentrum (praktische Umsetzung)
- **Eilrechtsschutz** gegen Umverteilung in Praxis schwierig
- Vor tatsächlicher Verteilung wird die Antwort auf die Sicherheitsabfrage bei den Geheim-diensten etc. abgewartet **(„AsylKon“)**
- Bei **Widerstand gegen die Verteilung**: wird als Nichtbetreiben des Asylverfahrens gewertet (§22 AsylG) → Verfahrenseinstellung nach §33 AsylG

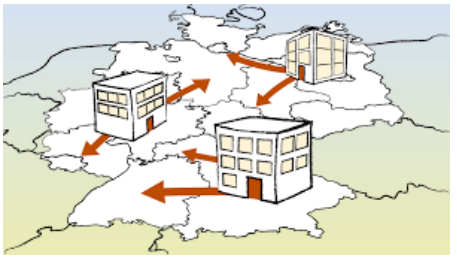

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Exkurs:

Was verbirgt sich hinter dem Sicherheitsabgleich ("Asylkon-Verfahren")?

„Bereits mit dem „ersten“ Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde ein Sicherheitsabgleichverfahren ("Asylkon") eingeführt. Dieses ist an das Visa- Konsultations-Verfahren angelehnt und wird automatisiert nach Anlage eines Datensatzes im AZR eingeleitet. Die Sicherheitsbehörden können somit frühzeitig überprüfen, ob zu einer Person insbesondere terrorismusrelevante Erkenntnisse oder sonstige schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen. Der Sicherheitsabgleich erfasste bislang nur Asylsuchende, illegal aufhältige und illegal eingereiste Drittstaatsangehörige. Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz wird der Sicherheitsabgleich zukünftig auch bei Drittstaatsangehörigen im asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates und bei Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern durchgeführt.“

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/zweites-davg/zweites-davg.html

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 1: Ankunftsnachweis

- maschinenlesbar
- gespeicherte Daten für viele Behörden übers AZR abrufbar
- **datenschutzrechtliche Bedenken!**

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 1 – Medical Check und Unterbringung

- Vor allem auf ansteckende Krankheiten (Tuberkulose)
- Impfungen werden angeboten
- Unterbringung in Haus 12: Gebäude, für Personen, die noch das Ankunftszentrum durchlaufen müssen

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 2 – Rückkehrberatung durch das RP

- Keine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Teilnahme, wird aber mündlich so kommuniziert
- Information über Zuständigkeiten bei freiwilliger Rückkehr und finanzielle Förderung
- (angeblich) Möglichkeit, auf den Asylantrag zu verzichten

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 2 – Asylverfahrensberatung durch das Bamf

§12a "Asylverfahrensberatung" neu seit 21.8.19 durch das "Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" (sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz):

„Das Bundesamt führt eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.“

In Gießen konkret:

- Stufe 1 (Gruppenberatung) noch vor Asylantragstellung, coronabedingt aber Verzögerungen und derzeit deshalb nicht unbedingt an Tag 2

- Kontakt: asylverfahrensberatung-giessen@bamf.bund.de

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

Tag 3 – Asylantragstellung beim Bamf

- Aktenanlage
- Ausstellung der Aufenthaltsgestattung, §63 AsylG
- Aushändigung der Belehrung über Rechte und Pflichten **(inkl. Hinweis zur Mitteilungspflicht bei Adressänderung! Wichtig!)**
- Ggf. Sprachbiometrie und Handyauslese (§15a AsylG)
- Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags („Dublininterview“)

Auszug aus der Bamf-Dienstanweisung:

Stand 21.02.2019

„Kann der Antragsteller keine entsprechenden Personaldokumente vorlegen, wird nach mobilen Datenträgern (i.d.R. Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) gefragt und um Herausgabe gebeten. Mit dem Dokument D1705 (Datenträger_Erklärung), das dem MARiSAktenbestand zugefügt wird, wird festgehalten, ob der Antragsteller einen Datenträger aushändigt, die Aushändigung verweigert oder nicht besitzt.

Wird die Herausgabe des Datenträgers verweigert, wird der Antragsteller erneut auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Außerdem wird er darauf hingewiesen, dass bei Nichtmitwirkung das Verfahren gem. der vom Antragsteller unterschriebenen Erstbelehrung nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen angesehen werden kann und das Verfahren eingestellt wird. ***Das Bundesamt hat keine Möglichkeit, dem Antragsteller den mobilen Datenträger unter Anwendung von Zwang wegzunehmen.***

Gibt der Antragsteller an, einen oder mehrere mobile Datenträger (derzeit Mobiltelefon/Smartphone/Tablet) zu besitzen, diesen jedoch nicht dabeizuhaben, ist er darüber zu unterrichten, dass er die mobilen Datenträger bei seinem nächsten Termin (i.d.R. zum Anhörungstermin) auszuhändigen hat. Kommt er dem nicht nach, kann auch dies zur Einstellung des Asylverfahrens führen.“

1. Das Ankunftszentrum

1.4 Ablauf

Tag 3 – Aufenthaltsgestattung

Eintragungen:

- Wohnsitzauflage
- Residenzpflicht
- Arbeitsmarktzugang
- Bamf-AZ
- Datum der Asylantragstellung
- Kinder < 18 Jahren

1. Das Ankunftszentrum
1.4 Ablauf

ab Tag 3 – Anhörung beim Bamf, Verlegung

- i.d.R. an Tag 5: **Anhörung zu den Fluchtgründen**
- Ggf. Termine bei der Bundesagentur für Arbeit
- i.d.R. 1 Woche nach Ankunft: Verlegung in die EAE, z.T. direkt Verteilung auf andere Standorte

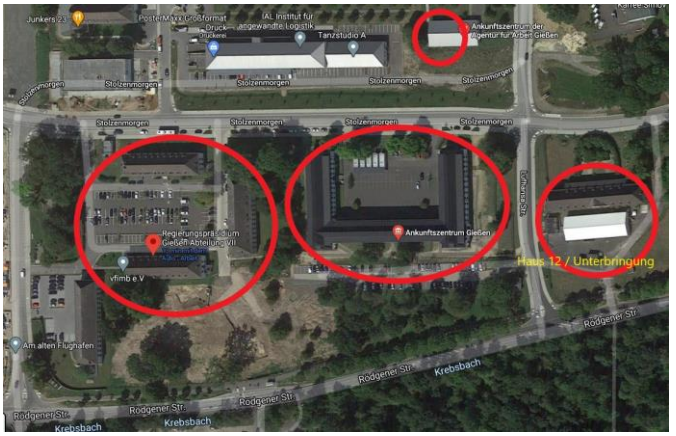

2. Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAE)

1. **Allgemeines**
2. **Lebensbedingungen**
3. **Sozialleistungen**
4. **Wohnpflicht**
5. **Residenzpflicht**

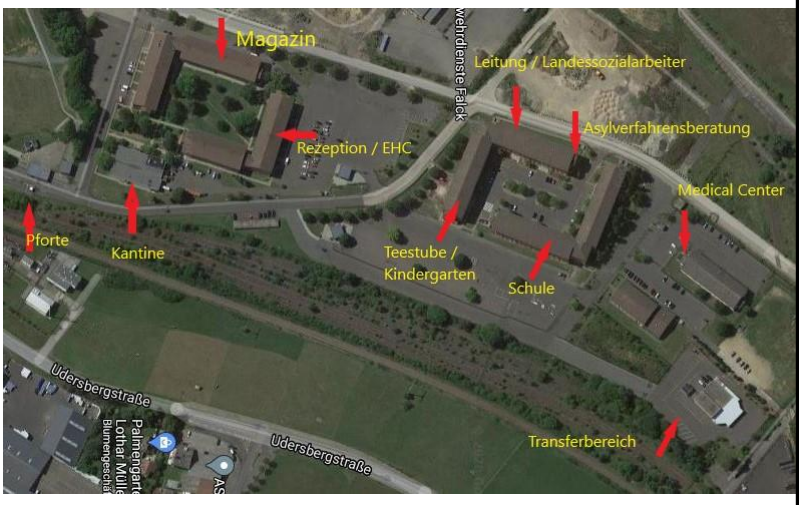

2. Die EAE
2.1 Allgemeines

- Seit 2018: nur noch EAE „Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“, früher HEAE
- Landeseinrichtung, mittlerweile angesiedelt in Abteilung VII des Regierungspräsidiums Gießen
- 2015 bis zu 37, mittlerweile nur noch 5 Standorte hessenweit: Kassel-Niederzwehren, Neustadt, Gießen, Büdingen, (Frankfurt Flughafen)
- Rotenburg: ab 30.9.20 geschlossen
- Stand 7.8.20: 2.780 Personen untergebracht

2. Die EAE
2.1 Allgemeines

2. Die EAE
2.1 Allgemeines

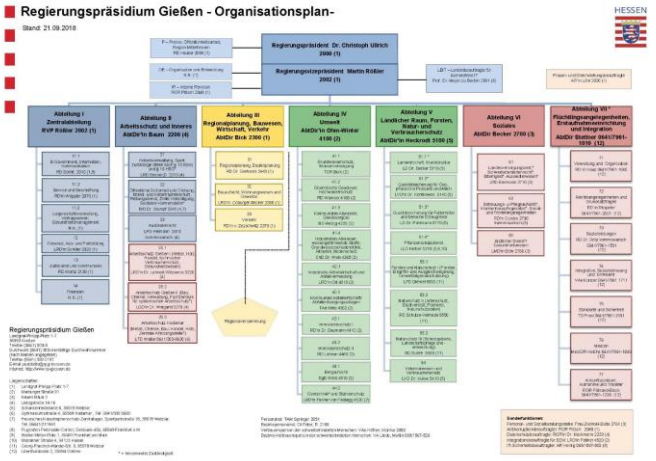

Abteilung VII

Dezenrnat 71: Verwaltung und Organisation

Dezernat 72: Rechtsangelegenheiten und Grundsatzfragen

Dezernat 73: Sozialleistungen

Dezernat 74: Integration, Sozialbetreuung und Ehrenamt

Dezernat 75: Standorte und Sicherheit

Dezernat 76: Medizin

Dezernat 77: Ankunftszentrum, Aufnahme und Transfer

Abteilung II

Dezernat 23: Ausländerrecht (Aufenthaltsbeendigung/ZAB)

2. Die EAE
2.1 Allgemeines

Zuständige Ausländerbehörde

- ZAB Gießen für alle Standorte der EAE (Dezernat 23)
  →Zuständig für Ausstellung von Duldungen, Abschiebungen, etc.
  →Sonderfall: u.U. auch zuständig für Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen

Zugehörige Bamf-Liegenschaften

- Ankunftszentrum Gießen
- Außenstelle Büdingen
- Außenstelle Neustadt
- (weitere AS Frankfurt Flughafen)

2. Die EAE
2.1 Allgemeines

Verhältnis RP – „Dienstleister“

Bestimmte Aufgaben werden von externen Dienstleistern, nicht mehr vom RP übernommen (z.B. European Homecare, Johanniter, etc.)

- Sozialbetreuung / Kinderbetreuung
- Koordinierung aller Fremdfirmen (Kantine, Reinigung, etc.) durch EHC
- Bewachung
- medizinische Betreuung

aber: an jedem Standort min. 1 Landessozialarbeiter des RP neben den EHC-Sozialbetreuer*innen

2. Die EAE
2.2 Lebensbedingungen

- umzäuntes Gelände
- Anwesenheitskontrolle per Chipkarte an Pforte und in Kantine

- i.d.R. ***kein Besuch*** erlaubt (z.T. verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 lit. C AufnahmeRL)
- Unterbringung in Mehrbettzimmern, geteilte Bäder, manchmal kein Schlüssel
- Separate Unterbringung alleinreisender Frauen in Haus 140

2. Die EAE
2.2 Lebensbedingungen

- **Kinderbetreuung und Beschulung je nach Einrichtung / falls Unterricht für Kinder, kein schulanaloger**
- **zunächst Arbeitsverbot, einige 80ct-Jobs, ansonsten Taschengeld**
- **Arbeitsmarktzugang: nach 9 Monaten gestattet u.U. Rechtsanspruch, bzw. 6 Monaten geduldet nach Ermessen**
- **Kantinenverpflegung**
- **Bei Ausreisepflichtigen:**
  - **Nachtzeitverfügungen**
  - **Leistungskürzungen**

2. Die EAE
2.2 Lebensbedingungen

Achtung, Postzustellung!

- Postlisten: **Aushang an Kantine**, müssen Bewohner täglich prüfen!
- Teilweise zusätzlich Mitteilung über Posteingang per Post-it an Zimmertür
- Poststelle in Haus 140
- nach 3 Tagen geht die Post an Absender zurück
- **Zustellungsfiktion nach §10 AsylG:** Ein nicht abgeholter Bescheid des Bamf gilt als zugestellt!

2. Die EAE
2.2 Lebensbedingungen

EXKURS: Angebote des ev. Dekanats Gießen

- **Asylverfahrensberatung**
- **Ehrenamtskoordination**
  - **Teestube**
  - **Nähstube**
  - **Kochprojekte**
  - **Intern. Workcamps**
  - **Spiele im Hof**
  - **etc.**

Asylverfahrensberatung
Counselling service for asylum procedure
Consultation concernant la demande d'asile
مكتب الاستشارة لشؤون اللجوء

Haus 140, Raum 15/16

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

2. Die EAE
2.3 Sozialleistungen nach dem AsylbLG

- **Physisches Existenzminimum** (Wohnen, Essen, Kleidung, Hygieneprodukte, etc.) wird als Sachleistung gewährt
- **Soziokulturelles Existenzminimum** wird als Barleistung gewährt (Ausnahme: ÖPNV-Ticket für Nahverkehr im LK Gießen)

→ Geringe **Freibeträge** für Vermögen und Einkommen (80ct-Jobs sind anrechnungsfrei)

Leistungskürzungen:

- Div. Kürzungstatbestände aus §1a AsylbLG führen zu Streichung von Barbetrag und ÖPVN-Ticket
- Höhe der Leistungen/Kürzungen oft rechtswidrig!

→ Widerspruch und anschließende Klage beim Sozialgericht möglich und sinnvoll

2. Die EAE
2.4 Wohnpflicht – für wen?

- Wohnpflicht = Pflicht, in der EAE zu wohnen bzw. dort jederzeit erreichbar zu sein (keine „Schlafpflicht“)
- **Faustregel (§47 i.V.m. § 14 AsylG): wer seinen Asylantrag persönlich beim Bamf stellen muss, unterliegt der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung**

2. Die EAE
2.4 Wohnpflicht – für wen?

	Asylantragstellung	Wohnpflicht in EAE? (§47 AsylG)
Alle Antragsteller mit AE von min. 6 Monaten Gesamtgeltungsdauer	schriftlich möglich (§14 Abs. 2 AsylG)	nein
Alle Antragsteller in Haft, öffentl. Gewahrsam, Krankenhaus, Heil- oder Pflegeanstalt, Jugendhilfeeinrichtung, (u.U. auch Frauenhaus)	schriftlich möglich (§14 Abs. 2 u. §71 Abs. 2 AsylG)	nein (u.U. aber nach Entlassung aus Haft, Krankenhaus, etc., wenn bis dahin noch keine Zuweisung stattgefunden hat)
Alle minderjährigen **Antragsteller**, deren gesetzlicher Vertreter keine Wohnpflicht in einer EAE hat	schriftlich (§14 Abs. 2 AsylG)	nein
Alle restlichen **Erstantragsteller**	persönlich (§14 Abs. 1 AsylG)	ja
Folgeantragsteller, die während des 1. Verfahrens nicht verpflichtet waren, in einer EAE zu wohnen	schriftlich (§71 Abs. 2 AsylG)	nein
Restliche Folgeantragsteller, die zwischen den Verfahren Deutschland verlassen haben	persönlich (§71 Abs. 2 AsylG)	ja (§71 Abs. 2 AsylG)
Restliche Folgeantragsteller, die zwischen den Verfahren Deutschland nicht verlassen haben.	persönlich (§71 Abs. 2 AsylG)	nein (§71 Abs. 7 AsylG)

2. Die EAE
2.4 Wohnpflicht – wie lange maximal?

- Bis zur Entscheidung des Bamf
- Bei Ablehnung: bis zur Ausreise

  → **aber max. 18 Monate**
- Bei Familien mit min. Kindern: generell **max. 6 Monate** (gilt auch für die volljährigen Geschwister und auch bei sHKL)
- **> 18 Monate:** bei Identitätstäuschung und Verletzung der Mitwirkungspflichten (§47 Abs. 1 Satz 3+4 AsylG)
- §47 Abs. 1a AsylG: bei Ausländern aus sHKL **keine Entlassung vorgesehen** (Ausnahmen: nach max. 18 Monaten bei „einfach unbegründet“-Ablehnung)

2. Die EAE
2.4 Wohnpflicht

Wer muss/kann entlassen werden?

Beispiele aus §§ 48-50 AsylG:

- Bei Zuerkennung eines Schutzstatus
- Wenn Abschiebeanordnung vollziehbar, die Abschiebung aber nicht in angemessener Zeit möglich ist
- Aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Sicherheit und Ordnung
- Wenn VG aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat (außer bei Dublin-/Drittstaatenablehnungen)

2. Die EAE
2.4 Wohnpflicht

Umgang mit Wohnpflicht in schwierigen Fällen?

- Schlafmöglichkeit außerhalb prüfen
- Verlassenserlaubnis prüfen
- Entlassensgründe prüfen (Gesundheitsgefährdung, Kindeswohlgefährdung, etc.)
- **Adressaten des Wunsches auf Beendigung der Wohnpflicht:**
  - →formell: RP Darmstadt (Zuweisungsbehörde)
  - →informell: Sozialarbeitende/Standortleitung der Einrichtung → Dezernat 77
  - →ggf. Verwaltungsgericht / Petitionsausschuss

2. Die EAE
2.5 Residenzpflicht

- **§ 56 AsylG:**

Aufenthalt nur im Bereich der zuständigen ABH gestattet

- **§ 59a AsylG:**

Residenzpflicht gilt für gesamte Dauer der Wohnpflicht in einer EAE / ansonsten Erlöschen nach 3 Monaten erlaubtem, geduldetem oder gestattetem Aufenthalt

- **§57 AsylG:**

EAE-Bewohner mit Gestattung können bei „zwingenden Gründen“ eine **Verlassenserlaubnis** beim Bamf beantragen / bei Gerichts- und Behördenterminen keine Erlaubnis (nur Anzeige des Termins) notwendig

3. Transfers
3.1 Zuweisung und Wohnsitzauflage

1. bei Asylbewerbern
2. bei Abgelehnten
3. bei Anerkannten

→ Zuweisung nach §50 AsylG durch RP Darmstadt, danach Wohnsitzauflage gem. §60 AsylG/§61 AufenthG von ABH

→ Zuweisung nach §12a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Erlass des HMdIS durch ZAB, danach Wohnsitzauflage gem. §12a Abs. 3 AufenthG durch ABH

Achtung: WSA bekommt nur, wer nicht (mehr) in einer EAE leben muss und wessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist!
→ Umkehrschluss: Bei LUS ist ein Umzug auch bei Gestattung/Duldung möglich! (§60 AsylG)

3. Transfers
3.2 Umverteilung

1. bei Asylbewerbern
2. bei Abgelehnten
3. bei Anerkannten

→ **landesintern:** Antrag beim RP Darmstadt
länderübergreifend: Antrag nach §51 AsylG bei zuständiger Behörde im Zielbundesland

→ Antrag bei der ABH (Zustimmung der ABH am Zielort nötig) auf Änderung der WSA nach §61 Abs. 1d AufenthG

→ Antrag bei der ABH (Zustimmung der ABH am Zielort nötig)
Aufhebung der WSA z.B. bei Beschäftigung, Ausbildung, Studium, etc.

Achtung 1: Umverteilung von einer EAE in eine EAE eines anderen Bundeslands ist nicht möglich!

Anhänge
1. Wer macht was im Ankunftszentrum?

	Tag 1
Wer?	Macht was?
RP Gießen, unterstützt von privater Security und BAMF	Einlass zum Ankunftszentrum
RP Gießen	Registrierung der Personaldaten
BAMF	Auswertung Eurodac, Anlage der Vorakte
RP in Koop. mit BAMF-Zentrale	EASY-Verteilung (bundesweit)
RP Gießen	Medical Check, Röntgen, Impfen
RP Gießen	Ausstellung des Laufzettels und des AKN
RP Gießen	Unterbringung in Haus 12

Anhänge
1. Wer macht was im Ankunftszentrum?

Wer?	Macht was?
	Tag 2
RP Gießen	Rückkehrberatung
	Tag 3
BAMF	Aktenanlage, Aufnahme des Asylantrags, ggf. Sprachbiometrie, Handyauslese
BAMF	Befragung zur Zulässigkeit des Asylantrags, ggf. Reisewegsbefragung, Rückkehrinformation

Anhänge
1. Wer macht was im Ankunftszentrum?

ab Tag 3	
BAMF	Anhörung zu den Fluchtgründen
RP Gießen	Unterbringung in EAE-Standort
später an den EAE-Standorten	
Malteser, European homecare	externe Dienstleister, koordiniert vom RP	Unterbringung, Versorgung, Betreuung
am Ende der Unterbringung in der EAE	
RP Darmstadt (!)	Zuweisung in eine Gebietskörperschaft

Anhänge
2. Zuständigkeiten in der EAE Gießen

BAMF*
- **Ausstellung und Verlängerung Aufenthaltsgestattung***
- **Ausstellung „Verlassenserlaubnis“ bei Gestattung****

Zentrale Ausländerbehörde des RP Gießen*
- **Rückkehrberatung****
- **Ausstellung und Verlängerung Duldung***
- **Ausstellung „Verlassenserlaubnis“ bei Duldung****

RP Gießen, in der EAE
- **Sozialleistungen**
- **medizinische Versorgung**

RP Darmstadt
- **Zuweisung in die Gebietskörperschaften**

***Verlängerung mehr oder weniger zuverlässig abgewickelt über Haus 20 (Rezeption, Sozialbetreuung EHC)**

****Zugang zu Haus 7 mit Ladung oder mit „Passierschein“, zu beantragen in Haus 20**

Anhänge

3. Papiere in der EAE je nach Bearbeitungsstand

- **Person nur mit „Laufzettel“: i.d.R. noch vor der EASY-Weiterleitung**
- **Person nur mit Ankunftsnachweis oder Büma im A4-Format: i.d.R. zwischen Registrierung im Ankunftszentrum und Asylantragstellung**
- **Person mit Aufenthaltsgestattung: i.d.R. zwischen Asylantragstellung und Entscheidung des BAMF (ggf. auch im Klageverfahren bei Klage mit aufschiebender Wirkung)**
- **Person mit Duldung: i.d.R. nach Ablehnung des Asylantrags, ggf. im Klageverfahren (ohne aufschiebende Wirkung) oder im Asylfolgeverfahren**
- **Person ohne Papier bzw. nur mit Hausausweis der EAE: Status unklar, ggf. Folgeantragsteller*in, ggf. abgelehnt im Asylverfahren**

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt
Tel: 069/976987-10 u. -09
Mail(allgemein): hfr@fr-hessen.de
Anna Hartnagel: ah@fr-hessen.de

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Mit einer Spende können Sie uns direkt und unkompliziert bei unserer Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen unterstützen:

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
Sparkasse Fulda
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
BIC: HELADEF1FDS

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF), durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfond gefördert.